

Förderrichtlinie

# Schallschutz an städtischen Straßen

gültig ab 1. Juli 2009

Förderrichtlinie für Schallschutzmaßnahmen  
in Gebäuden zum Schutz vor Straßen-  
geräuschen in Hamburg

Aufgrund von § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz – HmbWoFG) erlässt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die nachfolgenden Förderungsgrundsätze für Schallschutzmaßnahmen in Gebäuden zum Schutz vor Straßengeräuschen in Hamburg. Die Förderung erfolgt als besondere Wohnraumförderung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 HmbWoFG.

Es handelt sich um Förderungsmittel im Sinne des § 3 HmbWoFG, die vom Bund über den Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung gestellt werden. Die jeweiligen Fördermaßnahmen werden gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK-Gesetz) von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt (WK) durchgeführt.

Die WK erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich Antragsteller nicht auf Förderungsgrundsätze, die zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeschlusses ungültig geworden sind, bzw. darauf beruhende Auskünfte berufen.

In dieser Förderrichtlinie wird bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Dies geschieht, um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen. Die Angaben beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.

## ” Liebe Leserin, lieber Leser!

mit der Förderung von Schallschutzmaßnahmen in Gebäuden zum Schutz vor Straßengeräuschen in Hamburg möchten wir als städtische Förderbank einen Beitrag leisten, dass Wohngebäude in Hamburg umweltgerechter werden und auch in anderen technischen Belangen dem heutigen Baustandard entsprechen. In dieser Förderrichtlinie erfahren Sie detailliert, nach welchen Grundsätzen wir unsere Förderung vergeben und welche Voraussetzungen und Bedingungen dabei gelten.

Alle Förderprogramme lassen sich grundsätzlich mit den Programmen der KfW Förderbank, die wir Ihnen ebenfalls anbieten, sowie mit unseren Programmen „Modernisierung von Mietwohnungen 2009“ und „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ kombinieren.

Gern erläutern wir Ihnen unser Finanzierungsangebot in einem persönlichen Gespräch. Wir beraten Sie unabhängig und objektiv in allen Finanzierungsfragen und stehen Ihnen mit unserem technischen Know-how zur Seite.



### Wichtige Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung wie auch auf Erhöhung bereits gewährter Fördermittel besteht nicht. Die WK entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor einer schriftlichen Zustimmung der WK mit Baumaßnahmen begonnen worden ist. Als Beginn einer Maßnahme ist auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Liefervertrages zu werten.

## ■ Persönliche Beratungstermine

Gern stehen unsere Mitarbeiter Ihnen nach vorheriger Vereinbarung zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Montag bis Donnerstag 8 – 18 Uhr  
Freitag 8 – 16 Uhr

Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin telefonisch unter Tel. 040 / 248 46 - 476 oder - 463.

## ■ Weitere Informationsmöglichkeiten

Auskünfte über die Schallschutzförderung in Hamburg erteilt die WK.

Bitte besuchen Sie auch unsere Website [www.wk-hamburg.de](http://www.wk-hamburg.de). Hier können Sie prüfen, ob Ihr Gebäude in der Liste förderfähiger Gebäude enthalten ist (§ 4 Abs. 3). Das Antragsformular steht ebenfalls zum Download bereit.

## **| Gliederung**

	Seite
<b>§ 1 Förderungszweck, Rechtsgrundlage .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 2 Gegenstand der Förderung.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 3 Förderungsempfänger .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 4 Förderungsvoraussetzungen.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 6 Sonstige Förderungsbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 7 Antragsverfahren .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 8 Bewilligungsverfahren .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 9 Verwendungsnachweisverfahren .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 10 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.....</b>	<b>13</b>
<b>§ 11 Kostenbeitrag .....</b>	<b>13</b>
<b>§ 12 Zu beachtende Vorschriften .....</b>	<b>14</b>
<b>§ 13 Geltungsdauer .....</b>	<b>14</b>

# **Förderrichtlinie für Schallschutzmaßnahmen in Gebäuden zum Schutz vor Straßengeräuschen in Hamburg**

## **§ 1 Förderungszweck, Rechtsgrundlage**

- (1) Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Einbau schalldämmender Fenster und Außentüren sowie von schalldämmten Lüftern in vorhandenen Aufenthaltsräumen in Wohnungen, soweit sie an Straßen, Straßenseiten bzw. Straßenabschnitten liegen, die auf der Grundlage der Schallimmissionspläne als besonders lärmbelastet gelten.
- (2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

- (1) Gefördert wird der Einbau von schalldämmenden Fenstern und Außentüren in zum dauerhaften Aufenthalt bestimmten Wohnräumen. Dies sind insbesondere Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer sowie Küchen mit mindestens 12 m<sup>2</sup> Grundfläche (Wohnküchen).
- (2) Zu den geförderten Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungsanlagen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen (z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer und Kohleöfen) sowie in Einraumwohnungen.
- (3) Nicht zu den schutzbedürftigen Räumen zählen gewerblich genutzte Räume, z. B. Büro, Praxis- und Laborräume, Aufenthalts- oder Schlafräume in Übernachtungs- und Beherbergungsbetrieben. Außer Betracht bleiben auch Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume.

### § 3 Förderungsempfänger

Antrags- und förderungsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts,

- a) für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen oder
- b) für Wohnungen, an denen Sie erbbauberechtigt sind.

### § 4 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die einzubauenden Schallschutzfenster bzw. -türen einschließlich ihrer Rahmen und gegebenenfalls Rollladenkästen sowie die schallgedämmten Lüfter müssen so konstruiert sein und von einer Fachfirma in der Weise eingebaut werden, dass sie als Gesamtelement im eingebautem Zustand ein bewertetes Schalldämm-Maß  $R'_{w}$  von  $> 39$  dB erreichen.

Die Fenster müssen der Schallschutzklasse 4 gem. Tabelle 2 der VDI-Richtlinie 2719 entsprechen. Anschlüsse zwischen Fenster (Türen) und Baukörper sind unter Beachtung der Anforderungen an die Schalldämmung der Fenster (Türen) auszubilden. Auf eine genügende Wärmedämmung ist zu achten, Höchst-U-Wert bei Fenster- und Türflächen inkl. Rahmen ist  $1,30 \text{ W/m}^2\text{K}$ .

- (2) Umweltschädliche Produkte, wie z. B. Schallschutzfenster mit dem hoch klimawirksamen Schwefelhexafluorid ( $\text{SF}_6$ ), werden nicht bezuschusst. Holzfenster oder -türen, die aus Hölzern aus tropischen Regenwäldern hergestellt sind, sind nur förderfähig, wenn sie das Siegel des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC), des Forest Stewardship Council (FSC) oder des Malaysian Timber Certification Council (MTCC) tragen.
- (3) Gefördert wird der Einbau von Fenstern, Türen und Lüftungsanlagen, wenn die Gebäudeseite, in der der Einbau stattfinden soll, an mindestens einem Punkt einem Pegel  $L_{\text{den}}$  von mindestens 70 dB(A) oder  $L_{\text{night}}$  von mindestens 60 dB(A) in der Nacht ausgesetzt ist. Berechnungsgrundlage ist die „Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen VBUS“ vom 10.05.2006.

Der Lärm von Straßen in der Baulast des Bundes (Autobahnen und Bundesstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten nach § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz) bleibt unberücksichtigt.

Auskünfte über die Förderfähigkeit gibt die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt. Ihr liegt auch eine Liste von Gebäuden vor, die nach den Schallimmissionsplänen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Fördervoraussetzungen nach Satz 1 an mindestens einer Gebäude- seite erfüllen. Die Liste soll mit weiteren Informationen über die Förder- voraussetzungen auf den Internetseiten der Hamburgischen Woh- nungsbaukreditanstalt veröffentlicht werden.

- (4) Der Nachweis der Förderfähigkeit im Sinne des Absatzes 3 kann auch durch ein entsprechendes Gutachten eines öffentlich bestellten und ver- eidigten Gutachters erbracht werden.
- (5) Auf Anfrage teilt die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt mit, ob für das Gebäude des Antragstellers bereits Gutachten nach § 4 Abs. 4 vorliegen.
- (6) Die Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn Maßnah- men vor Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind. Als Beginn einer Maßnahme ist auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Liefervertrages zu werten.
- (7) Die Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für die- selbe Maßnahme weitere Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden oder ein Rechtsanspruch auf Fördermittel für Schall- schutzmaßnahmen aus anderen Förderprogrammen besteht.

Dies gilt nicht für die gleichzeitige Inanspruchnahme von Fördermitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für den verbleibenden Eigen- anteil.



Eine Kombination mit den WK-Programmen „Modernisierung von Mietwohnungen 2009“ und „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ ist möglich, soweit aus diesen Programmen keine Förderungen für diejenigen Fenster, Außentüren und Lüftungsanlagen beantragt werden, die nach dieser Förderrichtlinie gefördert werden.

- (8) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Gebäude erhebliche Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweist, die nicht durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zeitgleich behoben werden.
- (9) Für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt auf gesetzlicher Grundlage von Hamburg entsprechende Leistungen im Rahmen des Immissions-schutzes beansprucht werden können, sind auf sie die nach diesen Richtlinien gewährten Zuschüsse anzurechnen.
- (10) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2008 und 31. Dezember 2010 Kleinbeihilfen in Höhe von mehr als 500.000 Euro erhalten hat oder durch die Förderung erhalten würde.

Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als Kleinbeihilfe gewährt wurden. Hinzuzurechnen sind auch gewährte oder zu gewährende De-minimis-Beihilfen.

Die Förderung erfolgt auf Basis der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise (Bundesregelung Kleinbeihilfen) vom 29.12.2008, Beihilfennummer N 668/2008.

- (11) Der Zuschuss befreit nicht von der Einhaltung anderer Vorschriften zum Beispiel des Bauordnungs- und -planungsrechts einschließlich der Bestimmungen in städtebaulichen Erhaltungs- oder Sanierungsgebieten, des Denkmalschutzrechtes, des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes, der Miethöhereregulungen des BGB und dergleichen.

## **§ 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung**

- (1) Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung durch Zuschuss gewährt.
- (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt 75 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, höchstens jedoch
  - a) 450,- Euro je m<sup>2</sup> Fenster- bzw. Türfläche beim Einbau von Fenstern oder Türen. Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße. Bei Rundbogen-, Korboggen-, Segmentbogenfenstern gilt das Stichmaß,
  - b) 950,- Euro je Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
  - c) 400,- Euro je Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung.
- (3) Bei Förderfähigkeit der Fenster, Türen oder Lüftungsanlagen werden die Kosten für das Gutachten nach § 4 Abs. 4 erstattet, höchstens jedoch 200,- Euro. Die Erstattung der Kosten für mehrere Gutachten für ein Gebäude ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Sonstige Förderbestimmungen**

- (1) Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt wird sich durch entsprechende Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid das Recht vorbehalten, die Einhaltung der Bestimmungen des Bewilligungsbescheides vor Ort zu überprüfen. Der Antragsteller hat sicher zu stellen, dass Beauftragte der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt den Gebäudezustand und die Umbaumaßnahmen vor Durchführung und nach Abschluss des Vorhabens prüfen können. Dazu ist das Betreten aller Räume des Gebäudes, für die Schallschutzmaßnahmen beantragt werden, zu gestatten. Der Antragsteller unterrichtet die Wohnungsinhaber (i.d.R. den Mieter) und gewährleistet den Wohnungszugang.
- (2) Die Fördermittel sind in voller Höhe zu erstatten, wenn und soweit die geschützten Räume innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung der Förderung anders als zu Wohnzwecken genutzt werden oder wenn die Fenster, Türen und Lüftungsanlagen ausgebaut werden, ohne dass eine entsprechende Instandsetzungsnotwendigkeit vom Förderungsempfänger nachgewiesen wird. Ab dem sechsten Jahr mindert sich die Erstattungssumme um 20 % pro Jahr.

Erstattungspflichtig ist der Förderungsempfänger, auch wenn er im Zeitpunkt der Umnutzung oder des Ausbaus nicht über das Gebäude Verfügungsberechtigt ist.

## § 7 Antragsverfahren

- (1) Anträge können bis zum 30. Oktober 2010 unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsmusters (Antrag und Anlage/n) bei der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt eingereicht werden.
- (2) Der Antrag muss enthalten
  - Angaben zur Person und Bankverbindung,
  - Eigentumsnachweis oder Nachweis der Erbbauberechtigung (Grundbuchauszug),
  - Amtlicher Lageplan als Auszug aus dem Liegenschaftskataster zum betreffenden Gebäude,
  - Grundriss der Wohnung (ggf. Skizze) mit Kennzeichnung der Lage der Einbauorte der betreffenden Fenster, Türen und/oder Lüfter;
  - Kostenanschlag bzw. Angebot der Fachfirma für die zur Förderung beantragten Maßnahmen,
  - bei Antragstellung durch Unternehmen die „Erklärung über bereits erhaltene mit dem gemeinsamen Markt vereinbare begrenzte Beihilfen im Sinne der Ziffer 4.2 der Mitteilung der EU-Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“,
  - bei Antragstellung durch Wohnungseigentümergeinschaften den Beschluss über den Förderantrag
  - ggf. das Gutachten nach § 4 Abs. 4,
  - Angaben zur Eigenschaft als Aufenthaltsraum (§ 2 Abs. 1),
  - beim Einbau von Lüftern, Angaben zur Eigenschaft als Schlafräum, schutzbedürftiger Raum mit Sauerstoffverbrauch oder Einraumwohnung (§ 2 Abs. 2),
  - Angaben zur Fläche der einzubauenden Fenster und Türen (§ 5 Abs. 2 Buchst. a),
  - Angaben zur Wärmerückgewinnung einzubauender Lüftungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Buchst. b),

- Erklärung darüber, dass mit den zur Förderung beantragten Maßnahmen noch nicht begonnen wurde (§ 4 Abs. 6),
  - Erklärung darüber, dass keine Förderung für Räume beantragt wird, die von der Förderung ausgenommen sind (§ 2 Abs. 3),
  - Erklärung darüber, dass keine förderungsausschließende Mängel oder Missstände nach § 4 Abs. 8 vorhanden sind.
- (3) Auf Verlangen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt sind die Angaben bzw. Unterlagen zu ergänzen.

## **§ 8 Bewilligungsverfahren**

- (1) Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, werden diese nach dem Eingangsdatum der Anträge zugeteilt. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem sämtliche Unterlagen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt vorliegen.
- (2) Über den Zuschuss erteilt die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt einen Bewilligungsbescheid.

## **§ 9 Verwendungsnachweisverfahren**

- (1) Der Zuschussempfänger hat der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides die Rechnung der ausführenden Fachfirma und ggf. des Gutachters sowie die Bestätigung (Prüfzeugnis) der ausführenden Fachfirma vorzulegen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann diese Frist von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt jeweils um maximal 3 Monate verlängert werden. Ein Anspruch auf diese Verlängerung besteht nicht. Nach Ablauf der Vorlagefristen wird der Bewilligungsbescheid unwirksam. Ansprüche auf Auszahlung von Fördermitteln bestehen dann nicht mehr.

- (3) Der Verwendungsnachweis nach Absatz 1 muss erkennen lassen, welche zuschussfähigen Kosten entstanden sind. Dem Verwendungsnachweis sind die Belege (Rechnungen, ggf. auch des Gutachters, Ausgabenbelege, Zahlungsnachweise) beizufügen.

Durch schriftliche Bestätigung der Fachfirma sind nachzuweisen

- der ordnungsgemäße Einbau der Fenster, Türen und Lüfter,
- das bewertete Schalldämmmaß nach § 4 Abs. 1,
- die bauakustische Eignung der eingebauten Fenster und Türen (§ 4 Abs. 1) durch ein Prüfzeugnis,
- ein Siegel nach § 4 Abs. 2 beim Einbau von Holzfenstern oder -türen,
- Datum des Auftrags und Datum des Einbaus,
- Bauart und Typ der eingebauten Fenster, Türen und Lüftungsanlagen,
- ggf. die Wärmerückgewinnung der Lüftungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Buchst. b).
- der jeweilige Einbauort mit Angaben zu Gebäude, Gebäudeseite, Stockwerk, Wohnung und Raum,
- die verbaute Fenster- und Türfläche (§ 5 Abs. 2 Buchst. a).

- (4) Die Unterlagen und Rechnungen sind wenigstens für vier Jahre nach Kostennachweis aufzubewahren und der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt auf Verlangen vorzulegen.

## § 10 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt. Ergibt die Prüfung geringere Kosten, so wird der bewilligte Zuschuss entsprechend gekürzt. Ein höherer Zuschuss, als im Bewilligungsbescheid ausgewiesen, ist ausgeschlossen.

## § 11 Kostenbeitrag

Für die Bewilligung der Förderungsmittel wird ein einmaliger Kostenbeitrag in Höhe von 1,0 v. H. der bewilligten Zuschüsse erhoben. Der Kostenbeitrag wird bei Erteilung des Bewilligungsbescheides fällig und in der Regel mit der ersten Auszahlung des Zuschusses verrechnet. Werden die Zuschüsse nicht in Anspruch genommen oder aus Gründen, die in der Person des Antragstellers liegen, nicht ausgezahlt, wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert.

## **§ 12 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gilt das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **§ 13 Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.



Hamburgische   
Wohnungsbaukreditanstalt

Besenbinderhof 31 · 20097 Hamburg  
Postfach 102809 · 20019 Hamburg  
Telefon 040 / 248 46 - 0 · Fax 040 / 248 46 - 432  
info@wk-hamburg.de · www.wk-hamburg.de